

## RzF - 1 - zu § 34 Abs. 4

---

Flurbereinigungsgericht Bautzen, Beschluss vom 17.06.2025 - 13 B 105/25.F = BeckRS 2025, 14167=  
Entscheidungssammlung des Sächsischen Obergerichts im Internet (Lieferung 2025)

### Leitsätze

---

1. Um den Fristenlauf nach [§ 14 Abs. 1 FlurbG](#) und die daran anknüpfenden rechtlichen Wirkungen nach dessen Absätzen 2 und 3 auszulösen, bedarf es der Aufnahme der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in den entscheidenden Teil des Anordnungsbeschlusses. Die bloße Aufnahme in die bekanntzugebenden Hinweise zum Anordnungsbeschluss genügt hierfür nicht. (red. Leitsatz)
2. Gleiches gilt für die Bekanntmachung nach [§ 34 Abs. 4 FlurbG](#) über das Erfordernis der Zustimmung und die Folgen seiner Nichtbeachtung nach [§ 34 Abs. 1 bis 3 FlurbG](#). (red. Leitsatz)

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 5 - zu § 14 FlurbG](#).